Mitteilung betreffend Antidumpingmaßnahmen gegenüber Waren mit Ursprung in der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik

(90/C 327/08)

Am 3. Oktober 1990 wurde die vormalige Deutsche Demokratische Republik offiziell Teil der Bundesrepublik Deutschland und damit auch Teil der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Da die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates die Bestimmungen über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern festigt, gibt die Kommission nunmehr bekannt, daß daraus folgt, daß die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den nachstehend genannten Waren mit Ursprung in der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik keine Rechtsgrundlage mehr haben und daher gegenstandslos sind.

Ware	Maßnahme	Bezug
Mehrphasenelektromotoren	Zoll	Verordnung (EWG) Nr. 864/87 ABl. Nr. L 83 vom 27. 3. 1987
Natriumkarbonat	Zoll	Verordnung (EWG) Nr. 1306/89 ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1989
Tiefkühlgeräte	Preisverpflichtung	Verordnung (EWG) Nr. 2800/86 ABl. Nr. L 259 vom 11. 9. 1986
Kaliumpermanganat	Preisverpflichtung	Beschluß 86/589/EWG ABl. Nr. L 339 vom 2. 12. 1986
Harnstoff	Preisverpflichtung	Verordnung (EWG) Nr. 3339/87 ABl. Nr. L 317 vom 7. 11. 1987 und Beschluß 89/143/EWG ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1989

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M 026 — Cargill/Unilever)

(90/C 327/09)

Am 20. Dezember 1990 hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.